

Änderungsentwurf
(Stand 23.11.2011)

Gesellschaftsvertrag

der

Biogas-Brennstoffzellen GmbH

vom 04.08.2005
(Änderung vom 21.07.2008)

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

"Naturstrom Landkreis Böblingen GmbH."

(2) Sitz der Gesellschaft ist Böblingen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind der Bau und Betrieb von biogasbetriebenen Blockheizkraftwerken (BHKW's) auf dem Gelände der Vergärungsanlage Leonberg zur Erzeugung von Wärme und Strom sowie der Wärmeverkauf an den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen zur Wärmeversorgung einer Vergärungsanlage für Bioabfälle und der Stromverkauf an Dritte. Weitere Unternehmensgegenstände sind der Bau und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen **sowie Windkraftanlagen** einschließlich der Stromeinspeisung.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen befugt, durch die der Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar gefördert wird. Sie kann sich zur Erfül-

lung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, insbesondere sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25 000 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital wird in voller Höhe vom Landkreis Böblingen - Abfallwirtschaftsbetrieb - übernommen.
- (3) Die Stammeinlage ist vollständig in bar zu erbringen.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Staatsanzeiger.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einem Geschäftsführer, dem Werkleiter "Technik und Verwaltung" des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen". Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

(2) Die Geschäftsführung hat die Entscheidungsbefugnisse des Werksausschusses des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen" gemäß § 7 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 der Betriebssatzung sowie die Vorgaben in § 10 Abs. 3 und 4 der Betriebssatzung betreffend Berichterstattung zu beachten.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt - außer in den vom Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen - insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung des Anstellungsvertrags mit diesem
- b) Entlastung der Geschäftsführung
- c) Änderungen des Gesellschaftsvertrags
- d) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands und die Aufgabe solcher Aufgaben
- e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG
- f) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Abschluss von Verträgen mit beteiligungsähnlichem Charakter, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist
- g) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses
- h) Feststellung des Wirtschaftsplans

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Der Landkreis Böblingen - Abfallwirtschaftsbetrieb - wird in der Gesellschafterversammlung durch den 1. Werkleiter des Abfallwirtschaftsbetriebs vertreten.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind zu protokollieren.

§ 10

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften prüfen zu lassen. Der Prüfungsgegenstand ist um die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erweitern.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung und Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat unter Beachtung der Fristen in § 42a Abs. 2 GmbHG über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Für die Gewinnverwendung und die Bildung von Rücklagen gilt § 29 GmbH-Gesetz.
- (5) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Gesellschafter zu übersenden.

(6) Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Böblingen und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde stehen die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse zu. Außerdem wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg eingeräumt.

(7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Bestimmungen und § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO Baden-Württemberg.

§ 11 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden sollten oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 12 Gründungsaufwand

Die durch die Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von 5 000 Euro.

Böblingen, den 19.12.2011